

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Zur 1. Hausarbeit

Unvorsichtigerweise habe ich am 31. Juli eine Anfrage aus dem Kreis der Bearbeiter, die mir per e-mail gestellt worden war, beantwortet. Da – wie ich erst jetzt aufgrund weiterer Anfragen festgestellt habe – auch andere Bearbeiter dieselbe Frage haben, gebe ich die Anfrage und meine Antwort darauf hiermit auch öffentlich zur Kenntnis:

Gefragt war, ob die Sachverhaltsschilderung zum gesamten Geschehen um die Finanzierung des Wohnungserwerbs im Sinne einer Vertragsübernahme zu verstehen sei.

Bei meiner Antwort bin ich davon ausgegangen, dass die Subsumtion des Sachverhaltes unter die geschriebenen und ungeschriebenen Normen des Zivilrechts Sache der Bearbeiter selbst ist.

Ich habe aber ausdrücklich auf den Wortlaut des Sachverhalts hingewiesen. Dort ist von „Übernahme der Finanzierung“ die Rede, und zwar auch schon bei der B-Bank, hinsichtlich derer von Vertragsübernahme gewiss keine Rede sein kann. Die Übernahme einer Finanzierung ist eine auch alltagssprachlich gängige Formulierung. Weiter enthält der Sachverhalt die Formulierung, dass die B-Bank Grundschuld und Darlehensforderung an die S-Bank übertrug. In meinen Augen sind diese Formulierungen hinlänglich subsumtionsfähig.

Ergänzend habe ich noch darauf hingewiesen, dass die Vertragsübernahme, die als allgemeines Rechtsinstitut im BGB überhaupt nicht geregelt ist, ein sehr spezielles und komplexes Gebilde ist. Beabsichtigt war hiermit ein Hinweis darauf, bei der Annahme einer Vertragsübernahme besonders sorgfältig und vorsichtig ans Werk zu gehen.

gez. Schiemann